

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Angola (Republik Angola)

Stand: Oktober 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Certidão de Narrativa Completa do Registo de Nascimento), ausgestellt durch das Standesamt des Geburtsortes, die **nicht älter als 6 Monate** sein darf
2. Ehefähigkeitsbescheinigung (Certificado de Capacidade Matrimonial), ausgestellt durch die angolansische Konsularvertretung in Deutschland

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Angola

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den angolansischen Rechtsbereich eines förmlichen Anerkennungsverfahrens durch das zuständige angolansische Gericht.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Angola sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.